

© 2024 Offene Jugendarbeit Götzis

Fast alle Inhalte dieses Konzepts, bis auf die, die dem bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit (boJA 2020) entnommen wurden, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Offenen Jugendarbeit Götzis (Verfasserin: Behrle Madlen, MA). Falls Sie die Inhalte dieses Konzepts verwenden möchten, müssen diese durch Angabe der Urheberin (in diesem Falle „Offene Jugendarbeit Götzis“) kenntlich gemacht werden.

SCHUTZKONZEPT



Vorwort

In Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit¹ (bOJA) setzt die Offene Jugendarbeit Götzis ein Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen in institutionellen Settings. Die theoretischen Inhalte des Konzepts sind aus der Vorlage der bOJA² zitiert.

Wir schließen uns Thomas Dietrich vom Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung an, in dem auch wir alles in unserer Macht Stehende zu tun möchten, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und die bestmöglichen Maßnahmen dazu in der Organisation zu treffen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Mit dem Schutzkonzept legen wir für alle Beschäftigten, jugendlichen Nutzer:innen, Partner:innen und Fördergeber:innen fest, welche Definitionen wir für Gewalt haben, welche präventiven Schritte zur Gewaltprävention in der Offenen Jugendarbeit Götzis getroffen werden und auch welche konkreten Standards und Handlungsanleitungen wir vorgeben, damit Kinder und Jugendliche gemäß unserer Qualitätsstandards begleitet und betreut werden.³

Evaluierung November 2024

Die überarbeitete und evaluierte Version November 2024 entstand in einem halbjährigen Evaluierungsprozess. Die erste Version des Schutzkonzepts (2021) der Offenen Jugendarbeit Götzis hatte die Klausel, das Schutzkonzept drei Jahre nach Implementierung vollständig zu evaluieren. Dieser Prozess beinhaltete die wiederholte thematische Auseinandersetzung mit Kinder- und Jugendschutz im Team in mehreren Teamsitzungen, eine erneute Risikoanalyse aller Angebote und Projekte, die Aktualisierung und Evaluierung unserer Handlungsleitlinien, die Checkliste für Monitoring und Evaluation sowie die Partizipation der Jugendlichen der Einrichtung und die damit einhergehende Einbindung in den Evaluationsprozess im Rahmen eines Workshoptages.

¹ bOJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist die Interessensvertretung der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Es wurde 2009 gegründet und vertritt im Auftrag des jeweiligen Jugendministeriums das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich.

² bOJA 2020: Schutzkonzept. Offene Jugendarbeit in Österreich. Einsehbar im Internet unter: <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja>

³ Dietrich, Thomas (2020): Schutzkonzept. Offene Jugendarbeit in Österreich. Vorwort.

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung.....	1
1.1	Offene Jugendarbeit Götzis.....	1
1.2	Anwendungsbereich.....	1
1.3	Rechtlicher Rahmen	2
2	Gewalt an Kindern und Jugendlichen	2
2.1	Definition.....	3
2.2	Gewaltverbot in Österreich.....	3
2.3	Formen der Gewalt.....	4
3	Risikoanalyse	5
3.1	Identifizierung der Risiken in den Strukturen der OJAG.....	5
3.2	Identifizierung der Risiken in den Tätigkeitsbereichen der OJAG	8
3.3	Nächste Schritte.....	10
3.4	Kontinuierliche Risikoabschätzung.....	10
4	Präventive Maßnahmen	11
4.1	Verhaltenskodex.....	11
4.2	Standards für die Personalpolitik.....	11
4.3	Handlungsrichtlinien.....	12
4.4	Kommunikationsstandards.....	15
4.5	Kooperationsstandards.....	16
5	Fallmanagement-System	17
5.1	Ernennung einer/eines Schutzbeauftragten	18
5.2	Zugänglichkeit Schutzbeauftragte/r.....	18
5.3	System für Meldung	19
5.3.1	Überblick Melde- und Fallmanagement Prozedere.....	19
5.3.2	Checkliste für Verdachtsfälle	22
5.3.3	Version 1: Ablauf im Falle eines Verdachts innerhalb der Organisation	22
5.3.4	Version 2: Ablauf im Falle eines Verdachts zwischen Nutzer:innen.....	23
5.3.5	Version 3: Ablauf im Falle eines Verdachts seitens Dritter.....	24
5.3.6	Version 4: Spezieller Ablauf im Falle eines Verdachts der sexualisierten Gewalt 25	
5.3.7	Mitteilung an KuJH	26
6	Dokumentation, Evaluation und Weiterentwicklung	27

1 Einleitung

Die Offene Jugendarbeit Götzis (OJAG) begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Sie wirkt sozialen Ungerechtigkeiten entgegen und versteht sich als gesellschaftliches Korrektiv. Fachkräfte der OJAG setzen Beziehungsangebote, die junge Menschen in ihrer sozialen Integration, ihren Bewältigungsmechanismen und ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken.

1.1 Offene Jugendarbeit Götzis

Offene Jugendarbeit basiert immer auf ethischen Grundlagen. Fachkräfte der OJAG sind demnach ebenfalls aufgefordert, nach ethischen Standards zu handeln und Bedingungen bzw. Systeme in Frage zu stellen, die diesen widersprechen. So stellt die Beschneidung bzw. Nicht-Einhaltung sozialer Grundrechte bei der Zielgruppe von Offener Jugendarbeit eine Verletzung von Rechten dar, gegen die aktiv vorgegangen werden muss. Die Arbeit der OJAG basiert auf folgenden 5 Werten: Jugendliche in ihrer Vielfalt und ihren Bedürfnissen stehen im Mittelpunkt, Transparenz, Wertschätzung, Offenheit und Ressourcenorientiertheit.

Fachkräfte der OJAG agieren in ihrer praktischen Arbeit nie im luftleeren Raum, sondern stets in einem organisationalen Rahmen. Darum reicht es nicht, Ethik lediglich auf der personalen Ebene zu betrachten, sondern es müssen zwei Fragen gestellt werden: Wie soll ich handeln? Welche Leitziele benötige ich als Organisation, um diesen ethischen Grundsätzen gerecht zu werden?⁴

Mit diesem Schutzkonzept legt die OJAG verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest. Dieses soll als Ergänzung zu bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards betrachtet werden. Das vorliegende Schutzkonzept für die OJAG orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich⁵ und an der Vorlage der bOJA.

1.2 Anwendungsbereich

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der OJAG geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen, jugendlichen Nutzer:innen, Partner:innen und Fördergeber:innen, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die eben genannten Personen im Verdachtsfall vorgehen sollen. Auch dienen die Standards dem Schutz der Mitarbeiter:innen in der OJAG. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen⁶.

⁴ Vgl. Martin, Ernst (2007): Sozialpädagogische Berufsethik. Auf der Suche nach dem richtigen Handeln. Juventa, Weinheim und München. S. 196

⁵ https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrechte_Final1.pdf (zugriff am 30.11.2021)

⁶ Siehe dazu: „Kapitel Fallmanagement“

1.3 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt.“⁷ Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- ◆ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- ◆ Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ◆ ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl
- ◆ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- ◆ Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- ◆ StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2 Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch

⁷ UN-KRK (1989): DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION. REGELWERK ZUM SCHUTZ DER KINDER WELTWEIT. Online im Internet: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Zugriff am 23.11.2021)

gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen.

Eine neue Studie des Vereins möwe⁸ zeigt auf, dass das Bewusstsein und die Sensibilität für Kinderschutzfragen in der österreichischen Bevölkerung gestiegen sind und Gewalt an Kindern eher aus Überforderung als aus Überzeugung ausgeübt wird. Dennoch sei weiterhin viel Aufklärungsarbeit vonnöten, bis Gewaltfreiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.

2.1 Definition

Das Schutzkonzept der OJAG verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (UN-KRK 1989, Art. 19)

Somit sind in der Definition jegliche Arten der physischen, psychischen, sexualisierten und strukturellen Gewalt sowie Verwahrlosung, Vernachlässigung und sämtliche „schädliche Praktiken“ inkludiert⁹.

2.2 Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung,

⁸ Gallup Institut (2020): Gewalt an Kindern. Für die Möwe. Online im Internet: https://www.die-moewe.at/sites/default/files/23335_Pr%C3%A4s_die%20m%C3%B6we_Gewalt%20an%20Kindern.pdf (Zugriff am 30.11.2021)

⁹ Mehr dazu in Kapitel 2.3 Formen der Gewalt

Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur:innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, das Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

2.3 Formen der Gewalt

- ◆ Körperliche Gewalt (Physische Gewalt)
Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.
- ◆ Seelische Gewalt (Psychische Gewalt)
Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber- Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.
- ◆ Sexualisierte Gewalt¹⁰
Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.
- ◆ Strukturelle Gewalt
Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen

¹⁰ Der Begriff der „sexuellen Gewalt“ wird in der Fachliteratur nicht mehr verwendet. Er ist irreführend, denn die sog. sexuelle Gewalt hat in der Regel mit Sexualität wenig bis gar nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um Gewalt, die sich der Sexualität nur als Mittel bedient. Das eigentliche Ziel der sexualisierten Gewalt ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung von Macht.

und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

- ◆ Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

- ◆ Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelerei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.

- ◆ Schädliche Praktiken

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

- ◆ Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

3 Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Die OJAG ist dazu aufgefordert, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

3.1 Identifizierung der Risiken in den Strukturen der OJAG

Beschäftigte in der OJAG haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse wurde von der Schutzbeauftragten der OJAG vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert. Anhand der Vorlage für Risikoabschätzung des Schutzkonzeptes des Bundesweiten Netzwerks Offener Jugendarbeit wurde der Ist-Stand potenzieller Risiken (Stand 02.05.2024) in den

Strukturbereichen der OJAG analysiert und in hohe, mittlere und geringe Risiken eingeteilt. In weiterer Folge wurden Maßnahmen ausgearbeitet, diese Risiken zu minimieren.

◆ **Auswahl der Mitarbeiter:innen**

○ **Hohes Risiko: Machtmissbrauch**

Theoretisch kann es immer und überall zu Machtmissbrauch kommen; Es gilt die Risiken so gut wie möglich gering zu halten.

➔ Maßnahmen: Jede/r neue Mitarbeiter:in ist zur Unterzeichnung des Schutzkonzeptes verpflichtet, Jede/r neue Mitarbeiter:in muss zwei Strafregisterbescheinigungen abgeben (normal und Kinder- und Jugend) und diese alle 3 Jahre neu erbringen, 4-Augen-Prinzip im Alltag der OJAG, Teamsitzungen mit Evaluation, Verpflichtung aller Mitarbeiter:innen die Termine mit Jugendlichen im für alle einsehbaren Kalender der OJAG zu vermerken, Schutzkonzept im Bewerbungsgespräch, Mitarbeiter:innen-Mappe in der das Schutzkonzept enthalten ist;

○ **Mittleres Risiko: Keine Ausbildung**

Mitarbeiter:innen ohne Pädagogische, sozialarbeiterische oder ähnliche Qualifikationen

➔ Maßnahmen: Vorgezogen werden neue Mitarbeiter:innen mit sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Ausbildung, zumindest jedoch die Bereitschaft eine Ausbildung parallel zu absolvieren;

◆ **Management Dritter/Freiwilliger**

○ **Mittleres Risiko: Keine Ausbildung**

Dritte oder Freiwillige ohne Pädagogische, sozialarbeiterische oder ähnliche Qualifikationen

➔ Maßnahmen: Vorgezogen werden externe Mitarbeiter:innen mit sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Ausbildung, zumindest jedoch Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen; Praktikant:innen und freiwillige Helfer:innen unterzeichnen den Verhaltenskodex der OJAG und die Schweigepflichtvereinbarung; Externe Mitarbeiter:innen sind nie allein mit den Jugendlichen, Mitarbeiter:innen der OJAG sind immer dabei;

○ **Geringes Risiko: 1:1 Setting**

1:1 Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes; es gilt die Risiken so gering wie möglich zu halten.

➔ Maßnahmen: Dritte oder freiwilliger Helfer:innen sind nicht alleine mit den Jugendlichen, jemand vom Team ist immer vor Ort, 1:1 Settings mit Externen gibt es nicht; Ausnahme: Langzeitpraktikant:innen sind von dieser Regelung ausgeschlossen – für sie gilt dieselbe Regelung wie für Mitarbeiter:innen der OJAG;

◆ **Organisationskultur**

○ **Geringes Risiko: Missbrauch der Organisationskultur**

Beispielsweise Intransparenz, Verschwiegenheit oder Ähnliches

➔ Maßnahmen: Jegliche Dokumentation ist von allen einsehbar, es herrscht eine offene und transparente Kommunikationskultur, es

herrschen flache Hierarchien, die leicht überwindbar sind, Teamsitzungen mit allen Beteiligten, Psychohygiene, Möglichkeit auf Einzel- und Team Supervision

◆ Kommunikation und PR

○ Mittleres Risiko: Datenschutz

Beispielsweise das Veröffentlichen sensibler Daten

➔ Maßnahmen: Siehe Kommunikationsstandards; Siehe Datenschutzrichtlinien

○ Geringes Risiko: Soziale Medien

Beispielsweise Cyber-Mobbing, Beleidigungen oder Ähnliches auf einer Plattform der OJAG

➔ Maßnahmen: Siehe Kommunikationsstandards; Siehe Netiquette; kontinuierliche Moderation durch Mitarbeiter:in der OJAG

○ Mittleres Risiko: direkte Kommunikation im Haus

Persönliche Gespräche zwischen Mitarbeiter:innen untereinander, Mitarbeiter:innen mit Jugendlichen oder Jugendliche untereinander in den Räumlichkeiten der OJAG

➔ Maßnahmen: Hausregeln; Siehe Handlungsrichtlinien;

◆ Informationstechnologie

○ Geringes Risiko: Dokumentation

Nicht einsehbare digitalisierte Dokumentation

➔ Maßnahmen: Generell jegliche Dokumentation einsehbar von allen Mitarbeiter:innen, jedoch nicht die Dokumentation der Schutzbeauftragten; hierfür IT kontaktieren, es besteht zudem Dokumentationspflicht;

◆ Umfeld der Organisation

○ Mittleres Risiko: Kooperationen

Kooperationen mit externem Fachpersonal, Coaches oder Trainer:innen

➔ Maßnahmen: Überprüfung und Vorgespräche mit den kooperierenden Personen, Kooperationspartner:innen nie alleine mit den Jugendlichen;

○ Geringes Risiko: Keine Kontrollinstanz

Keine Instanz, die der OJAG übergestellt ist, und somit eine Kontrollfunktion innehat

➔ Maßnahmen: Die OJAG ist in die Sozialdienste Götzis GmbH eingebunden und befindet sich somit in einer größeren Institution die mehrere höhere Instanzen als Kontrollinstanzen hat;

◆ Monitoring und Evaluation

○ Mittleres Risiko: Dokumentation

Keine oder fehlende bzw. nicht sauber ausgeführte Dokumentation

➔ Maßnahmen: in der Regel tägliche Dokumentation (außer in begründeten Ausnahmefällen); Workshops zur Dokumentation; stetige Weiterentwicklung des Dokumentationssystems;

○ Geringes Risiko: Evaluation

Keine oder fehlende bzw. nicht sauber ausgeführte Dokumentation

- ➔ Maßnahmen: fixierte Termine zur Evaluation (Evaluation mündlich im Jour Fix, schriftlich in der Projektdokumentation); Selbst- und Fremdevaluation fixer Bestandteil von Projekt-Dokumentation;

3.2 Identifizierung der Risiken in den Tätigkeitsbereichen der OJAG

Anhand der 5 Säulen der Offenen Jugendarbeit Götzis wurde der Ist-Stand potenzieller Risiken (Stand 02.05.2024) in den Tätigkeitsbereichen der OJAG analysiert und in hohe, mittlere und geringe Risiken eingeteilt. In weiterer Folge wurden Maßnahmen ausgearbeitet, diese Risiken zu minimieren.

◆ Jugendtreff

- Hohes Risiko: Einzelgespräche

Gespräche während des Offenen Betriebs oder dem Lerntreff, in denen ein 1:1 Setting von Nöten ist

- ➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;

- Mittleres Risiko: Infrastruktur

Mehrere Räumlichkeiten im Jugendtreff, die auch in einer 2er Besetzung nicht ununterbrochen eingesehen werden können

- ➔ Maßnahmen: 4-Augen Prinzip (immer 2 Mitarbeiter:innen im Dienst), Begehung der Räumlichkeiten, Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während der Dienste, Kommunikation im Team, Dokumentation der Dienste;

◆ Mobile Jugendarbeit

- Mittleres: Einzelgespräche

Gespräche während der Mobilen Jugendarbeit, in denen ein 1:1 Setting von Nöten ist. Weniger hoch wie im Jugendtreff, da die Gespräche im Öffentliche Raum stattfinden und der/die 2te Mitarbeiter:in meist in Sichtweite ist.

- ➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;

- Hohes Risiko: OJA-Bus

Einzelfahrten mit Jugendlichen im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit im Bus der OJAG

- ➔ Maßnahmen: Vermeidung von Einzelfahrten, Informieren der anderen Mitarbeiter:innen über die Nutzung des Busses, Keine Verwendung von Privatautos im Einzelsetting, Dokumentation, Fahrtenbuch;

- Hohes Risiko: Mooshütte

Holzhütte am Moosplatz, die von Jugendlichen gemietet werden kann

- ➔ Maßnahmen: Vermietung nur an Jugendliche ab 16 Jahren, Vereinbarung von Jugendlichen zu unterschreiben, Kautions wird eingefordert, Stichprobenartig wird die Mooshütte von der Mobilen Jugendarbeit aufgesucht, Zweitschlüssel;

- Mittleres Risiko: Nicht einsehbare Orte
insbesondere am Jugendplatz Moos, jedoch auch generell im Öffentlichen Raum
 - ➔ Maßnahmen: 4-Augen Prinzip (immer 2 Mitarbeiter:innen im Dienst), Dokumentation, Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während dem Dienst, Fluchtmöglichkeiten, öffentlicher Raum wirkt abschreckend, Installation einer Lichtanlage am Jugendplatz Moos;
- Mittleres Risiko: Beeinträchtigte Klientel
Durch Alkohol und/oder Drogen beeinträchtigte Nutzer:innen der Mobilen Jugendarbeit
 - ➔ Maßnahmen: 4-Augen Prinzip (immer 2 Mitarbeiter:innen im Dienst), Dokumentation, Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während dem Dienst, Keine Kontaktaufnahme bei offensichtlicher Intoxikation, außer in Notfällen;
- ◆ Angebote und Projekte
 - Hohes Risiko: Einzelgespräche
Gespräche während eines Angebots oder eines Projektes, in denen ein 1:1 Setting von Nöten ist
 - ➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;
 - Hohes Risiko: OJA-Bus
Einzelfahrten mit Jugendlichen im Rahmen von Angeboten und Projekten im Bus der OJAG
 - ➔ Maßnahmen: Vermeidung von Einzelfahrten, Informieren der anderen Mitarbeiter:innen über die Nutzung des Busses, Keine Verwendung von Privatautos im Einzelsetting, Dokumentation, Fahrtenbuch;
 - Hohes Risiko: Übernachtungen
Übernachtungen mit Jugendlichen im Rahmen von Projekten
 - ➔ Maßnahmen: Keine Einzelzimmer für Jugendliche, Mädchen und Buben getrennte Schlafbereiche (außer in begründeten Ausnahmefällen wie bspw. medizinische Notwendigkeit), Jugendliche werden insbesondere sensibilisiert; Eltern werden IMMER informiert; Elternabende werden nach Ermessen veranstaltet; Eltern können vorab vorbeikommen, um das Projekt zu besprechen;
 - ➔ Bei Outdoor-Übernachtungen: Zelte mit geschlechtergetrennten Besetzungen (außer in begründeten Ausnahmefällen wie bspw. medizinische Notwendigkeit)
 - ➔ Jugendlichen Paaren unter 18 Jahren wird es zugemutet, während Übernachtungsprojekten getrennte Schlafbereiche zu beziehen
 - Mittleres Risiko: Externe Beteiligte
Beispielsweise externes Fachpersonal, freiwillige Helfer:innen, etc.
 - ➔ Maßnahmen: werden nach gründlicher Recherche ausgewählt, Externe Beteiligte sind nie allein mit den Jugendlichen;
 - Mittleres Risiko: Risikoabschätzung
Unregelmäßige und unvollständige Risikoabschätzung

➔ Maßnahmen: Im digitalen Ordner der einzelnen Projekte gibt es eine vorgefertigte Vorlage zur Risikoabschätzung der einzelnen Projekte.

◆ Info und Beratung

○ Hohes Risiko: Einzelgespräche

Beratungen sowie Sozialstunden (Verein Neustart) finden in der Regel in einem 1:1 Setting statt

➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;

○ Hohes Risiko: OJA-Bus

Einzelfahrten mit Jugendlichen im Rahmen von Begleitungen zu externen Fachstellen im Bus der OJAG

➔ Maßnahmen: Vermeidung von Einzelfahrten, Informieren der anderen Mitarbeiter:innen über die Nutzung des Busses, Keine Verwendung von Privatautos im Einzelsetting, Dokumentation, Fahrtenbuch;

◆ Schulsozialarbeit

○ Hohes Risiko: Einzelgespräche

Gespräche der Schulsozialarbeit finden in der Regel in einem 1:1 Setting statt

➔ Maßnahmen: Dokumentation, Termin Eintragung in öffentlichen Kalender, Informieren anderer Mitarbeiter:innen über Termine, Teamsitzungen mit Rückblick über die Woche eines/einer jeden Mitarbeiter:in;

○ Hohes: Infrastruktur

Räumlichkeiten in der MMS Götzis im Keller

➔ Maßnahmen: Kommunikation zwischen Mitarbeiter:innen während der Dienste, Kommunikation im Team, Kommunikation mit dem Schulpersonal; Dokumentation der Dienste;

○ Geringes Risiko: Alter des Klientel

Insbesondere in der Schulsozialarbeit in den Volksschulen in Götzis

➔ Maßnahmen: Rechtsgrundlage (Gespräche mit Kindern nur unter Abstimmung mit Erziehungsberechtigten), Information an Lehrpersonal, Dokumentation, Informationen in einfacher kindgerechter Sprache;

3.3 Nächste Schritte

Nach der Risikoanalyse und den geplanten Gegenmaßnahmen werden eben diese Maßnahmen umgesetzt und implementiert. Die Schutzbeauftragte ist von nun an für die Überprüfung und Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich. Bei einem tatsächlichen Eintreten eines Risikofalls wird die Schutzbeauftragte kontaktiert und zu Rate gezogen. Weiters gelten die im Fallmanagement gesetzten Schritte.

3.4 Kontinuierliche Risikoabschätzung

Die OJAG verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen. Diese

Projekt-Risikoanalyse ist ein bestehendes Dokument¹¹, dass im digitalen Ordner der einzelnen Projekt vorinstalliert ist, und von der Projektleitung auszufüllen ist.

4 Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts der OJAG bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter:innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung, den Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem¹² sowie der Benennung einer/eines Schutzbeauftragten.

4.1 Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die OJAG tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant:innen, im Vorstand Tätige). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede:r in der OJAG Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der OJAG. Der Verhaltenskodex findet sich in Anhang 01.

4.2 Standards für die Personalpolitik

Alle Beschäftigten in der OJAG (Fachkräfte, Praktikant:innen, Freiwillige, Ehrenamtliche, extern Beauftragte) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Bei Neuanstellungen wird folgendermaßen vorgegangen:

- ◆ Bereits bei Ausschreibungen für offene Stellen wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- ◆ Im Zuge von Bewerbungsgesprächen werden Fragen zur Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zum Schutz derer mit dem Ziel ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen thematisiert. Zudem werden die Bewerber:innen noch einmal mündlich auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Offenen Jugendarbeit und der Verpflichtung diese einzuhalten hingewiesen.
- ◆ Beim Einstellungsverfahren ist eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen. Zudem enthält der Arbeitsvertrag eine Passage über die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

¹¹ Siehe Anhang 05: Projekt Risikoanalyse

¹² Siehe Kapitel 5 Fallmanagement-System

- ◆ Des Weiteren findet mit dem/der Bewerber:in ein persönliches Gespräch im Rahmen der Mitarbeiter:innen-Mappe über das Schutzkonzept statt. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Einstellung von Praktikant:innen, Freiwilligen, Ehrenamtlichen oder extern Beauftragten findet im Vorfeld ein Gespräch zur Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zum Schutz derer statt. Auch sie werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit informiert und müssen vor Arbeitsbeginn den Verhaltenskodex unterschreiben.

Die OJAG trägt dafür Sorge, alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden immer wieder Informationen über mögliche Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen an die Mitarbeiter:innen weitergeleitet. Des Weiteren haben die Mitarbeiter:innen die Möglichkeit mit konkreten Weiterbildungsvorschläge zum Thema Gewaltprävention auf die Leitung zuzugehen und eine mögliche Teilnahme zu besprechen.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Teamsupervision statt, bei der auch das Thema Gewalt und Gewaltprävention thematisiert wird. Bei Bedarf können auch Einzelsupervisionen in Anspruch genommen werden. Diese müssen im Vorfeld mit der Leitung abgeklärt werden.

Um die professionellen Grenzen zu wahren und trotzdem eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, werden die Themen rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeit, Verhaltensweisen, Gefahren u.ä. immer wieder in den Teamsitzungen reflektiert und besprochen.

4.3 Handlungsrichtlinien

Um Grenzverletzungen und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, braucht es eine professionelle Grundhalten bei den Mitarbeiter:innen der OJA Götzis. Diese Grundhaltungen gelten nicht nur für die Mitarbeiter:innen, sondern auch für Praktikant:innen, Freiwillige u.ä., die Angebote der OJAG begleiten.

Die Mitarbeiter:innen agieren während ihrer Tätigkeiten im Bereich der OJAG stets in ihrer professionellen Rolle als Jugendarbeiter:in. Diese muss stets reflektiert und überprüft werden. Das Setzen von klaren Grenzen ist dabei die Aufgabe der Mitarbeiter:innen und darf nicht an die Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Es liegt immer in der Verantwortung der Erwachsenen, für die Einhaltung der Grenzen zu sorgen und diese aktiv zu kommunizieren.

Um sowohl die Jugendlichen als auch die Mitarbeiter:innen zu schützen ist Transparenz im Team sowie eine proaktive Feedbackkultur unabdingbar.

Handlungsrichtlinien in der Arbeit mit Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit Götzis:

- ◆ **Trennung von Beruf und Privatbereich**

Private Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind zu vermeiden. Dies gilt auch für die sozialen Medien. Bestehende private Kontakte sind gegenüber dem Team und der Leitung offen zu legen. Zudem werden keine Kinder und Jugendliche in den Privatbereich der Mitarbeiter:innen mitgenommen oder zu sich nach Hause eingeladen.

Des Weiteren ist darauf zu achten inhaltliche Selbstdarstellungen, welche über die konkrete Beziehungsarbeit hinausgehen, zu vermeiden. Dies betrifft besonders persönliche Erfahrungen und Ansichten bei Themen wie Suchtmittel, Sexualität und Umgang mit Gewalt.
- ◆ **Kleidung**

Mitarbeiter:innen tragen während ihren Tätigkeiten eine auf die Arbeitsbedürfnisse abgestimmte, angemessene Kleidung. Mitarbeiter:innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und tragen z.B. keine Kleidung, die den Blick auf die Genitalien ermöglicht.
- ◆ **Räume**

Räume, in denen sich Mitarbeiter:innen mit Kindern und Jugendlichen aufhalten bleiben grundsätzlich stets offen und für alle zugänglich. Türen sind auch bei Einzelsettings geöffnet, bei Ausnahmen wird das Team informiert.
- ◆ **Sprache**

Die Mitarbeiter:innen achten auf eine professionelle Sprache und verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, wie auch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.

Besonders bei Sexualthemen ist darauf zu achten, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und nicht in eine sexualisierte Sprache zu verfallen. Es werden keine sexuellen Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen gemacht.

Verbale oder nonverbale Signale und Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- ◆ **Nähe und Distanz**

Die Suche nach Nähe wird stets von den Kindern und Jugendlichen initiiert. Dabei ist stets darauf zu achten, dass der Körperkontakt auf ein Minimum reduziert wird und dieser stets professionell und pädagogisch begründbar ist. Sind Berührungen unumgänglich (z.B. Trost spenden) beschränken sich diese auf die Arme und den Schulterbereich. Berührungen, die davon abweichen aber pädagogisch begründbar sind (bspw. im Rahmen von Kampfessspielen), sind zeitnah der Leitung zu melden.
- ◆ **1:1 Kontakte**

1:1 Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und transparent zu gestalten. Bei einer notwendigen 1:1 Betreuung muss, wenn möglich, bereits im Vorfeld ein/e andere/r Mitarbeiter:in darüber informiert werden und anschließend dokumentarisch festgehalten werden.

◆ Übernachtungen

Bei Übernachtungsangeboten übernachten die Mitarbeiter:innen in einem anderen Raum als die Kinder und Jugendlichen. Ausnahmen wie z.B. bei erlebnispädagogischen Aktivitäten im Freien, wo es keine „Räume“ gibt, sind vorher mit dem Team und den Erziehungsberechtigten zu klären. Die Räume der Kinder und Jugendlichen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten. Die Tür bleibt nach dem Betreten stets offen.

◆ Behandlung von Wunden

Behandlungen von akuten Wunden oder Schmerzen sind grundsätzlich in einem offenen Raum bzw. nach Möglichkeit mit einer weiteren Person durchzuführen. Der Körperkontakt ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Das Entblößen von Intimzonen für die Behandlung von Wunden oder Schmerzen ist tabu. Einzige Ausnahme ist die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (z.B. Herzdruckmassage).

◆ Transport von Jugendlichen

Es werden keine Kinder und Jugendliche außerhalb der Arbeitszeiten mit dem Privatauto mitgenommen (z.B. nach Hause gefahren). Einzelfahrten mit Jugendlichen sind zu vermeiden. Falls eine Einzelfahrt pädagogisch begründbar und notwendig ist, ist es im Ermessen des/der Mitarbeiter:in, zu entscheiden, ob der/die Jugendliche auf der Rückbank sitzen sollte oder auf dem Beifahrersitz am Fenster (Platz in der Mitte bleibt frei).

Bei der Fahrt mit Gruppen ist darauf zu achten, dass (wenn organisatorisch möglich) der Beifahrersitz frei bleibt, und die Jugendlichen gemeinsam auf der Rückbank sitzen.

◆ Geschenke

Die Mitarbeiter:innen machen den Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geschenke. Allfällige Geschenke werden immer zuerst im Team abgeklärt. Die Annahme von Geschenken von Jugendlichen ist erlaubt, allerdings im Team transparent zu machen.

◆ Transparenz im Handeln

Wird von einer Handlungsrichtlinie aus gutem Grund abgewichen, ist dies mit mindestens einer/m weiteren Mitarbeiter:in abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von den Handlungsrichtlinien.

◆ Umgang bei Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen und Grenzverletzungen und Übergriffen ist gemäß dem vorgegebenen Fallmanagement im Schutzkonzept der OJAG vorzugehen.

4.4 Kommunikationsstandards

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die OJAG die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die OJAG informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist:innen durch. Die OJAG verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen.

Die OJAG begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Wir setzen voraus, dass Journalist:innen ihre Arbeit auf der Basis der Grundsätze des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse) verrichten. Die folgenden Handlungsleitlinien dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- ◆ Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- ◆ Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- ◆ Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- ◆ Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- ◆ Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den/die Berichterstatte:r:in selbst oder im Vorfeld durch die Beschäftigten in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuer:innen.
- ◆ Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.

- ◆ Es werden immer Pseudonyme für die Kinder/Jugendlichen verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten.
- ◆ Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein. Keine Bilder von Jugendlichen in Badebekleidung.
- ◆ Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- ◆ Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- ◆ Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbieter:innen seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- ◆ Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexualisierter oder anderer Gewalt wurden
- ◆ Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- ◆ Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- ◆ Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- ◆ Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- ◆ Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- ◆ Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte der/die Berichterstatter:in die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der OJAG abklären.

4.5 Kooperationsstandards

Bei der Auswahl der Kooperationspartner:innen wird darauf geachtet, dass diese ebenfalls über ein Schutzkonzept verfügen. Bei gemeinsamen Aktivitäten, bei denen ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen erfolgt, werden alle Beteiligten über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit informiert und müssen vor Arbeitsbeginn den Verhaltenskodex unterschreiben.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern, arbeitet die OJAG eng mit anderen Fachstellen wie z.B. dem Kinder- und Jugendanwalt oder ifs Kinderschutz zusammen. Die Kinder und Jugendlichen werden einerseits in geeigneter Form z.B. mittels Plakate, Informationen in leichter Sprache über ihre Rechte informiert und erhalten eine Liste mit möglichen Ansprechpartner:innen. Andererseits können die Jugendlichen auch eine Begleitung zu externen Fachstellen in Anspruch nehmen. Aber auch jenseits von akuten Fällen ist die Vernetzung mit externen Fachleuten bei der Erstellung von Schutzkonzepten und zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wichtig.

5 Fallmanagement-System

Sollte ein Verdachtsfall in der OJAG bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- ◆ das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- ◆ Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- ◆ Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- ◆ Meldeformular
- ◆ Beschwerdemanagement
- ◆ Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner:innen, externe Dienstleister:innen, etc.
- ◆ Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die OJAG geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur:innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister:innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner:innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement- Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für die OJAG besteht wie in allen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die

Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt¹³.

5.1 Ernennung einer/eines Schutzbeauftragten

Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen: Es ist jedoch ratsam, die/den Schutzbeauftragte/n damit zu betrauen, die/der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht. Im vorliegenden Falle der OJAG wird diese Rolle der Mitarbeiterin **Madlen Behrle, MA** zugesprochen. Die Mitarbeiterin wird für die nächsten 3 Jahre zur Schutzbeauftragten der OJAG ernannt. Es ist möglich sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren¹⁴ machen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

5.2 Zugänglichkeit Schutzbeauftragte/r

Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Jugendlichen zur Schutzbeauftragten der OJAG, Madlen Behrle, werden folgende Handlungsschritte in Kraft treten:

- ◆ **Plakate:** Mehrere Plakate werden in den Räumlichkeiten der Offenen Jugendarbeit Götzis platziert. Insbesondere in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs und in den WC-Anlagen. Darauf zu sehen sind wichtige Telefonnummern von Ansprechpartner:innen und Schutzeinrichtungen sowie Kontaktmöglichkeiten mit der Schutzbeauftragten per Mobiltelefon, E-Mail und persönlichem Gespräch.
- ◆ **Postkasten:** In den WC-Anlagen wird ein Briefkasten installiert, in den Jugendliche anonyme Mitteilungen an die Schutzbeauftragte werfen können. Den Schlüssel zu diesem Briefkasten hat ausschließlich die Schutzbeauftragte.
- ◆ **Website:** Die Homepage der OJAG wird aktualisiert und mit den Informationen rund um das Thema Schutzkonzept und Schutzbeauftragte erweitert. Zudem werden auch dort die Kontaktmöglichkeiten erläutert.
- ◆ **Social-Media Kampagne:** In mehreren Postings und über einen längeren Zeitraum wird das Schutzkonzept und die Kontaktmöglichkeiten zu der Schutzbeauftragten erläutert.

Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Mitarbeiter:innen zu Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner:innen werden folgende Handlungsschritte in Kraft treten:

- ◆ **Plakat:** In den Büro-Räumlichkeiten der Offenen Jugendarbeit Götzis wird ein Plakat mit Telefonnummern und Kontaktmöglichkeiten für externe Unterstützungssysteme wie Arbeiterkammer, Betriebsrat, Geschäftsführer des Hauses der Generationen und Bürgermeister zur Verfügung gestellt.

¹³ Siehe dazu: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

¹⁴ www.oe-kinderschutzzentren.at

- ◆ **Betriebsrat:** Der Betriebsrat der Sozialdienste Götzis GmbH ist über das Schutzkonzept informiert und erklärt sich bereit, als Schutzbeauftragter für die Mitarbeiter:innen der Offenen Jugendarbeit zu fungieren.

5.3 System für Meldung

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte der Organisation. Dank des internen Meldeformulars¹⁵ ist der/die Schutzbeauftragte niederschwellig kontaktierbar. Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können vier verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- ◆ **Version 1:** Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer:innen, Freiwillige, etc.
- ◆ **Version 2:** Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer:innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- ◆ **Version 3:** Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.
- ◆ **Version 4:** Spezielles Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

5.3.1 Überblick Melde- und Fallmanagement Prozedere

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation
Aktives Zuhören, Empathie zeigen, Sachlage erfragen (bei Bedarf geeigneten Schutzraum für das Gespräch kreieren)
Meldung wird an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt
Die/der Schutzbeauftragte führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung und der/dem Mitarbeiter:in bei dem/der der Verdacht vorgebracht wurde über die weiteren Schritte.

¹⁵ Siehe Anhang 03: Internes Meldeformular

Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen individuell über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.		
Wer meldet einen Verdacht?		
Mitarbeiter:in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert

Interner Verdachtsfall in der Organisation		Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der OJAG in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins.		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der OJAG liegen.
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten bzw. der Leitung der Organisation
Suspendierung des/ der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Sofortige Hilfe für das Kind sicherstellen • an kompetente Stelle übergeben / kooperieren (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe, Notschlafstelle) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz > Gespräch mit dem/der Beschäftigten		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		

Generell gilt: Wenn ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r sich an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexualisierte Übergriffe meldet, dann:

- ◆ reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- ◆ Ist die Gefahr akut, Sorge für einen Schutzraum für das Kind/ den Jugendlichen.
- ◆ versichere dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, dass es/sie/er richtig gehandelt hat, indem es/sie/er dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die/den Jugendliche/n, was es/sie/er sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie/er befürchtet. Falls Kinder und Jugendliche den Wunsch äußern, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, überlege gut, ob du ein solches Versprechen geben kannst.
- ◆ Gib kein voreiliges Versprechen ab, besser ist etwa: „Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, dass passieren könnte, wenn...“.
- ◆ Wenn du Verschwiegenheit zusagst, dann musst du dich daranhalten und mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen erneut zu sprechen, um seine/ihre Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten. Die Traumatisierung durch voreilige Interventionen kann massiver sein, als die Kinder/Jugendlichen vorläufig weiterhin ihrer Situation auszusetzen. Häufig erleben Kinder/Jugendliche die Konsequenzen ihrer Öffnung als Strafe für den Bruch ihres Schweigens und reagieren mit neuerlichem Schweigen.
- ◆ Nimm das Gesagte ernst, auch wenn es jemanden betrifft, von dem du sicher bist, dass der Vorwurf nicht stimmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, zuzuhören, auch wenn es schwierig ist, dem Gesagten Glauben schenken zu können.
- ◆ Vermeide Suggestivfragen, du kannst z.B. fragen: „Was ist als nächstes passiert?“. Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- ◆ Versuch ganz zu verstehen, was das Kind bzw. die/der Jugendliche sagen will.
- ◆ Kontaktiere den/die Schutzbeauftragte/n deiner Organisation oder andere vertrauenswürdige Fachkräfte .
- ◆ Stelle sicher, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stelle sicher, dass die behandelnden Ärzt:innen wissen, dass es sich um ein Schutzthema handelt.
- ◆ Kontaktiere die Eltern oder Obsorgepersonen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erst nachdem du mit dem/r Schutzbeauftragten der Organisation gesprochen hast und mit ihr/ihm die weitere Schritte besprochen hast.
- ◆ Dokumentiere die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich.
- ◆ Versuche weiterhin, den Kontakt zum Kind/Jugendlichen zu halten und es nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern (Vertrauenspersonen im Sinne einer Anwaltschaft des konkreten betroffenen Kindes/Jugendlichen können hilfreich sein, vor allem, wenn Kinder/Jugendliche ihre Wünsche, Ängste und dergleichen nicht oder kaum artikulieren können).

5.3.2 Checkliste für Verdachtsfälle¹⁶

Wann soll berichtet (oder mit einschlägigem Fachpersonal gesprochen) werden?

- ◆ Wenn Repressalien, Methoden „schwarzer Pädagogik“ (wie etwa Demütigungen, Strafen, systematische Einschüchterung etc.), Gewalt/Missbrauch/sexualisierte Übergriffe beobachtet oder vermutet werden.
- ◆ Wenn jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber Kindern/Jugendlichen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexualisierter Übergriffe beschuldigt wird.
- ◆ Wenn ein Kind bzw. eine/r Jugendliche/r selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein.
- ◆ Wenn ein/e Beschäftigte/r beschuldigt wird, Kindern/Jugendlichen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexualisiert übergriffig zu sein.
- ◆ Wenn Kinder/Jugendliche durch nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/ oder ihrer Art die Beziehungen zu gestalten, auffallen.
- ◆ Wenn eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern/Jugendlichen wahrgenommen wird.

5.3.3 Version 1: Ablauf im Falle eines Verdachts innerhalb der Organisation

Interner Verdachtsfall innerhalb der Organisation	
1. Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation durch, Mitarbeiter:innen, Jugendliche oder Dritte.	
2. Bei akuter Gefahr Schutzraum kreieren, Gefahr unterbinden oder Kind/Jugendliche aus der Gefahrenzone schaffen.	
3. Ruhig und bedacht die Sachlage abklären. Fragen stellen, zuhören, empathisch reagieren.	
4. Meldung an Schutzbeauftragte/n (insofern nicht Schutzbeauftragte:r Täter:in ist → in diesem Fall Meldung an Leitung)	
5. Schutzbeauftragte:r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung (insofern es sich nicht um die Leitung als potentielle:r Täter:in handelt → dann die nächsthöhere Instanz Geschäftsführung) über die weiteren Schritte (Checkliste). Die Dokumentation wird in einen passwortgeschützten Ordner gespeichert, der nur von dem/der Schutzbeauftragten einsehbar ist.	
6. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.	
7. Verdacht erhärtet	7. Verdacht entkräftet
Suspendierung des/der Beschäftigten durch den GF bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten

¹⁶ Siehe Anhang 02: Checkliste für Verdachtsfälle

a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz Gespräch mit dem/der Beschäftigten	Personen, um den Fall abzuschließen.
b) Bei strafrechtlicher Relevanz • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft • Beendigung des Dienstverhältnisses	

5.3.4 Version 2: Ablauf im Falle eines Verdachts zwischen Nutzer:innen

Verdachtsfall zwischen Nutzer:innen	
1. Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation durch, Mitarbeiter:innen, Jugendliche oder Dritte.	
2. Bei akuter Gefahr Schutzraum kreieren, Gefahr unterbinden oder Kind/Jugendliche aus der Gefahrenzone schaffen.	
3. Ruhig und bedacht die Sachlage abklären. Fragen stellen, zuhören, empathisch reagieren.	
4. Immer Meldung an Schutzbeauftragte/n	
5. Schutzbeauftragte:r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte (Checkliste). Die Dokumentation wird in einen passwortgeschützten Ordner gespeichert, der nur von dem/der Schutzbeauftragten einsehbar ist.	
6. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.	
7. Verdacht erhärtet	7. Verdacht entkräftet
Hausverbot für den/die Täter:in bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
a) Verstoß gegen Hausregeln ohne strafrechtliche Relevanz siehe Krisenhandbuch (gegebenenfalls Hausverbot oder andere Maßnahme)	
b) Bei strafrechtlicher Relevanz • Alle Maßnahmen nur mit Einverständnis des/der Betroffenen • Mögliche Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Mögliche Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft • Mögliche Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten	

Zusatz bei Verdachtsfällen zwischen Nutzer:innen:

Oft kommt es in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu Vorfällen, bei denen es sich bei den Verdachtsfällen um Gerüchte handelt. Insbesondere wenn die Information von Dritten kommt, eine Kontaktaufnahme mit den potenziellen Geschädigten nicht möglich ist oder sich der/die Täterin der/den Mitarbeiter:innen der OJAG entzieht. Eine Klärung der Tatsachen kann unter diesen Umständen sehr lange dauern.

Sollte sich ein solches Gerücht kurz vor einem Projekt oder einem Angebot präsentieren, müssen wir von einem Worst-Case-Szenario ausgehen und den/die potenzielle Täter:in vom Projekt/Angebot ausschließen. Dieses Vorgehen wird transparent kommuniziert und den beteiligten Jugendlichen erklärt und braucht zudem viel Fingerspitzengefühl seitens der Mitarbeiter:innen der OJAG.

5.3.5 Version 3: Ablauf im Falle eines Verdachts seitens Dritter

Externer Verdachtsfall seitens Dritter	
1. Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation durch, Mitarbeiter:innen, Jugendliche oder Dritte.	
2. Bei akuter Gefahr Schutzraum kreieren, Gefahr unterbinden oder Kind/Jugendliche aus der Gefahrenzone schaffen.	
3. Ruhig und bedacht die Sachlage abklären. Fragen stellen, zuhören, empathisch reagieren.	
4. Immer Meldung an Schutzbeauftragte/n	
5. Schutzbeauftragte:r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte (Checkliste). Die Dokumentation wird in einen passwortgeschützten Ordner gespeichert, der nur von dem/der Schutzbeauftragten einsehbar ist.	
6. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.	
7. Verdacht erhärtet	7. Verdacht entkräftet
Hilfe für das Kind sicherstellen	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
a) an kompetente Stelle übergeben / kooperieren (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwalt, Notschlafstelle, usw.)	

b) Bei strafrechtlicher Relevanz • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft • Alle Maßnahmen nur mit Einverständnis des/der Betroffenen	
---	--

5.3.6 Version 4: Spezieller Ablauf im Falle eines Verdachts der sexualisierten Gewalt

Sexualisierte Gewalt betrifft Menschen aus allen Gesellschaftsschichten und findet oft unbemerkt in unserer unmittelbaren Umgebung statt. Sexuelle Belästigung und Übergriffe können schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Psyche und die Entwicklung der Persönlichkeit von Jugendlichen haben. Abgesehen von den direkten Auswirkungen auf betroffene Jugendliche kann ein Wegsehen oder ein unklarer Umgang mit solchen Fällen das Klima im Jugendtreff belasten und sowohl den Institutionen der Jugendarbeit als auch den Behörden Schaden zufügen. Es ist entscheidend, dass die Offene Jugendarbeit Götzis ein sicherer Ort ist, an dem alle ohne Angst leben, lernen und sein können. Eine wichtige Maßnahme, um Jugendliche besser zu schützen und unsere Einrichtung auf diesem Gebiet zu stärken, ist die Entwicklung effektiver Schutzkonzepte.¹⁷

Verdachtsfall der sexualisierten Gewalt
Hier gilt generell folgendes: Es ist wichtig, den Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu glauben und sie zu unterstützen. Ihre Erfahrungen werden ernst genommen. Die Haltung der Jugendarbeiter:innen ist von Sensibilität und Empathie geprägt. Es wird einfühlsam und respektvoll mit den Betroffenen umgegangen und angemessen auf ihre Bedürfnisse eingegangen. Es ist wichtig, die Vertraulichkeit des Verdachts zu wahren und sicherzustellen, dass die Informationen nur mit Personen geteilt werden, die für die Untersuchung und Unterstützung der Jugendlichen relevant sind. Es wird nichts ohne das Einverständnis der betroffenen Person getan.
1. Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation durch, Mitarbeiter:innen, Jugendliche oder Dritte.
2. Bei akuter Gefahr Schutzraum kreieren, Gefahr unterbinden oder Kind/Jugendliche aus der Gefahrenzone schaffen.
3. Ruhig und bedacht die Sachlage abklären. Wichtig: Betroffene Personen nicht gezielt befragen! Keine Schweigeversprechen geben. Täter:in keinesfalls konfrontieren, solange es keine räumliche Trennung zwischen betroffener Person und Täter:in gibt.
4. Immer Meldung an Schutzbeauftragte/n

¹⁷ Vgl. Kultusministerkonferenz 2023: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, S. 13

5. Schutzbeauftragte:r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte (Checkliste). Die Dokumentation wird in einen passwortgeschützten Ordner gespeichert, der nur von dem/der Schutzbeauftragten einsehbar ist.	
6. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.	
7. Verdacht erhärtet	7. Verdacht entkräftet
Hilfe für das Kind sicherstellen	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
a) an kompetente Stelle übergeben / kooperieren • Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Telefon +43 5 1755 -536 frauenberatungsstelle@ifs.at • Gewaltschutzzentrum Vorarlberg Telefon +43 5 1755-535 office.vorarlberg@gewaltschutzzentrum.at • ifs Kinderschutzstelle Telefon: +43 5 1755 505 kinderschutz@ifs.at • Kinder- und Jugendanwaltschaft Telefon: 05522 84 900 • Kinder- und Jugendhilfe Bludenz: T +43 5552 6136 51514 bhbludenz@vorarlberg.at Bregenz: T +43 5574 4951 52516 bhbregenz@vorarlberg.at Dornbirn: T +43 5572 308 53513 bhdornbirn@vorarlberg.at T +43 5522 3591 54542 bhfeldkirch@vorarlberg.at	
b) Bei strafrechtlicher Relevanz • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft • Alle Maßnahmen nur mit Einverständnis des/der Betroffenen	

5.3.7 Mitteilung an KuJH

Die Gefährdungsmitteilung ist zu erstatten, sobald die Einschätzung über Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist und hat schriftlich zu erfolgen. Zur Qualitätssicherung wurde das Meldeformular an das des vom Bundeskanzleramtes zur Verfügung gestellten Formulars angepasst¹⁸. Die Mitteilung ist an den örtlich zuständiger Kinder- und

¹⁸ Siehe Anhang 04: Mitteilung an KuJH

Jugendhelfeträger zu übermitteln. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wohnsitz des Kindes nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung.

Die Gefährdungsmitteilung muss folgende Daten beinhalten:

- ◆ eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit für die Erläuterung des Verdachts notwendig,
- ◆ fachliche Schlussfolgerungen, die Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen,
- ◆ Namen und Identifikationsdaten von Kind und Eltern
- ◆ Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung ist nicht möglich

6 Dokumentation, Evaluation und Weiterentwicklung

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Schutzkonzepts der Offenen Jugendarbeit Götzis wurde eine Befragung im Jugendteam durchgeführt, an der insgesamt acht Jugendliche teilnahmen. Diese Umfrage diente der gemeinsamen Evaluation des bestehenden Schutzkonzepts, um dessen Wirksamkeit und Akzeptanz aus der Perspektive der Jugendlichen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Befragung flossen direkt in die weitere Gestaltung des Konzeptes ein. In diesem Zusammenhang wurde auch entschieden, ein Video zu erstellen, das das Schutzkonzept anschaulich erklärt und gezielt über die Social-Media-Kanäle der OJAG an die Jugendlichen vermittelt wird. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, das Bewusstsein für das Schutzkonzept zu stärken und eine breitere Zielgruppe anzusprechen. Zudem wurde auf der Homepage der Offenen Jugendarbeit Götzis ein Tool zur Verfügung gestellt, das eine anonyme Kontaktaufnahme mit der Schutzbeauftragten der OJA Götzis sicherstellt.

Im Rahmen einer Befragung zur Wahrnehmung des Schutzkonzepts in der Offenen Jugendarbeit Götzis haben die Jugendlichen wertvolle Rückmeldungen gegeben, die zur weiteren Verbesserung des bestehenden Konzeptes beitragen sollen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Befragten (88%) über das Vorhandensein eines Schutzkonzepts gegen Gewalt informiert ist. Dies stellt einen positiven Aspekt dar, jedoch geben 13% an, nichts darüber zu wissen. Diese Zahl verdeutlicht den Bedarf an einer verstärkten Aufklärung über das Schutzkonzept, insbesondere durch verstärkte Kommunikationsmaßnahmen wie Plakate und gezielte Gespräche mit den Mitarbeitenden. Die Information über die genauen Inhalte des Schutzkonzepts scheint jedoch noch nicht ausreichend verbreitet zu sein. 50% der Befragten gaben an, unsicher zu sein, ob sie schon einmal über das Konzept informiert wurden, während 25% dies verneinten. Es ist daher angedacht, Informationsveranstaltungen durchzuführen und Informationsmaterialien sichtbar in den Räumlichkeiten auszuhängen, um ein höheres Bewusstsein über die Inhalte zu schaffen. Hinsichtlich des Sicherheitsgefühls fühlen sich 100% der Jugendlichen zumindest teilweise sicher in den Räumen der Offenen Jugendarbeit, wobei die Hälfte angibt, sich immer sicher zu fühlen. Dies zeigt, dass das Konzept grundsätzlich wirksam ist, jedoch könnte das Sicherheitsgefühl durch weitere Präventionsmaßnahmen und regelmäßige Feedbackgespräche noch weiter gestärkt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Wissen über Ansprechpersonen für Gewaltschutz. 63% der Befragten kennen die Ansprechperson, während 38% dies nicht wissen. Es besteht hier also weiterer Informationsbedarf, um sicherzustellen, dass alle Jugendlichen wissen, an wen sie sich in einem Konfliktfall wenden können. Die Informationen zu diesen Ansprechpersonen sollten regelmäßig kommuniziert und die Zugänglichkeit durch deutlich sichtbare Hinweise verbessert werden. Dementsprechend werden neue Plakate verfasst und auch auf Social Media wird nochmals darauf hingewiesen.

In Bezug auf die Reaktion der Mitarbeitenden auf Konflikte und problematische Situationen geben 88% der Jugendlichen an, dass die Mitarbeitenden immer oder meistens gut reagieren. Dies ist ein positives Feedback, das bestätigt, dass die Fachkräfte im Umgang mit schwierigen Situationen gut geschult sind. Es wird jedoch empfohlen, weiterhin Schulungen und Supervisionen durchzuführen, um auch bei neuen Herausforderungen schnell und professionell reagieren zu können. Die Frage nach dem respektvollen Verhalten der Mitarbeitenden wurde durchweg positiv beantwortet: 100% der Befragten fühlen sich mindestens meist respektvoll behandelt. Dies zeigt, dass die Mitarbeitenden der Offenen Jugendarbeit Götzis die Werte des respektvollen Umgangs gut umsetzen.

Ein sensibleres Thema betrifft die Frage nach Erfahrungen mit unangemessenem Verhalten oder Gewalt. 63% der Jugendlichen gaben an, bereits unangemessenes Verhalten erlebt zu haben, was eine beachtliche Zahl darstellt. Hier sollte die Einrichtung nicht nur präventiv tätig werden, sondern auch sicherstellen, dass klare Verhaltensstandards und Schutzmaßnahmen eingehalten werden, um derartige Vorfälle zu verhindern und schnell zu reagieren. Die Möglichkeit, anonyme Hinweise zu geben, wird von 75% der Befragten, als gegeben angesehen, was ein hohes Vertrauen in das bestehende System zeigt. Dennoch sind 25% unsicher, was durch die Einführung noch stärkerer anonymisierter Kommunikationskanäle, wie etwa einer Online-Plattform adressiert werden könnte.

Zusammenfassend zeigt die Befragung, dass das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Götzis grundsätzlich gut angenommen wird, jedoch noch Verbesserungspotenziale bestehen. Besonders die Verbesserung der Informationsverbreitung, die Bekanntmachung der Ansprechpersonen für Gewaltschutz und die Schaffung weiterer anonymer Meldekanäle sind zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.

Das Schutzkonzept der OJAG wird regelmäßig (alle 3 Jahre) evaluiert und gegebenenfalls angepasst und verändert bzw. aktualisiert. Hierfür werden die von BOJA zur Verfügung gestellte Formulare 15a „SELF-ASSESSMENT TOOL“ und 15b „SELF-AUDIT GRAPHIK“ herangezogen. Zusätzlich wurde das von der BOJA zur Verfügung gestellte Formular 14 „CHECKLISTE FÜR MONITORING UND EVALUATION“ an die Einrichtung der OJAG angepasst. Dieses Formular¹⁹ wird ebenfalls alle 3 Jahre für die Evaluation herangezogen.

¹⁹ Siehe Anhang 06: Checkliste für Monitoring und Evaluation

Verhaltenskodex Kinderschutz in der Offenen Jugendarbeit Götzis

Die Offene Jugendarbeit Götzis verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Aktivitäten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte, auch freiwillig Tätige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Name:

Position:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- ◆ das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Götzis zu befolgen,
- ◆ die Social Media Guidelines der Offenen Jugendarbeit einzuhalten,
- ◆ für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- ◆ die Rechte der Kinder und Jugendlichen, so wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und in der österreichischen Bundesverfassung verankert sind, einzuhalten,
- ◆ auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- ◆ dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- ◆ die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern.
- ◆ alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- ◆ nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein:e weitere:r Erwachsene:r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird.

- ◆ Kinder und Jugendliche über ihre Rechte in geeigneter Form informieren und auf diverse Ansprechpartner:innen verweisen.
- ◆ beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der/dem Schutzbeauftragten meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

Dies bedeutet, dass ich niemals

- ◆ die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- ◆ Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ◆ ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- ◆ Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- ◆ eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- ◆ übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- ◆ illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- ◆ um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum:

Ort:

Unterschrift:

Checkliste im Zweifelsfall – Offene Jugendarbeit Götzis

Wenn ihr Zweifel habt, ob ihr einen Verdacht auf Gewalt an Kindern /Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollt, kann diese Checkliste bei eurer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest Du Zeuge/Zeugin von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?	☐	☐
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?	☐	☐
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	☐	☐
Trifft Deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?	JA	NEIN
Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden	☐	☐
Ein Kind/Jugendliche/r könnte physisch misshandelt werden	☐	☐
Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden	☐	☐
Ein Kind/Jugendliche/r könnte sexuell misshandelt werden	☐	☐

Die Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

Internes Meldeformular – Offene Jugendarbeit Götzis

Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern schnellstmöglich an Schutzbeauftragte/n schicken			
Datum:		Ort:	
Person, die meldet			
Name:		Position:	
Telefon:		E-Mail:	
Betroffenes Kind/jugendliche Person			
Familienname:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:	
Adresse		und	Kontaktdetails:
Wer ist für das Kind/Jugendliche verantwortlich/Obsorge-berechtigt:			
Sind noch andere Personen bzw. Kinder/Jugendliche betroffen:			
Person, die im Verdacht steht			
Familienname:		Vorname:	
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:	
Adresse und Kontaktdetails:			
Für wen arbeitet die Person:			
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind/Jugendlichen:			

Sollten mehrere Personen in den Übergriff/Verdacht involviert sein, füge dies bitte hinzu:

Fakten zum Vorfall

Datum:

Zeit:

Ort:

Wie bist du auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen:

Persönliche Beobachtung

☐

Kolleg:in hat erzählt

☐

Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut

☐

Sonstiges

☐

Bei Sonstiges bitte ausführen:

Gab es sonst noch Zeug:innen für den Vorfall? Wenn ja, bitte Namen, Position und Kontaktdetails:

Beschreibe nun den Vorfall ganz genau:

Schutzmaßnahmen für das Kind/Jugendlichen:

Mitteilung an KuJH bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Offene Jugendarbeit Götzis

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!			
Kind/er Jugendliche/r	Name/n:		
	Geburtsdatum oder Alter:		
	Adresse:		
	Telefonnummer:		
Eltern Obsorgeberechtigte	Name/n:		
	Adresse:		
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung ☐	Gewalt/Misshandlung ☐	Sexualisierte Gewalt ☐
	Sonstige Kindeswohlgefährdung ☐		
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	Eigene Beobachtung ☐	Aussagen betroffene Person ☐	Aussagen Dritter ☐

Was	ist	Anlass	für	die	Mitteilung?
Was	ist	passiert?	Wann?	Wo?	Wie oft?
Was	sagt	das	Kind bzw.	der/die	Jugendliche dazu?
Was	sagen	die	Eltern/Ob	sorgeberechtigte	dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

--

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen?

--

Zusätzliche

Informationen

--

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

--

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

--

Datum

Unterschrift

Interne Projekt-Risikoanalyse – Offene Jugendarbeit Götzis

*Bei Bedarf bitte Zeilen selbst hinzufügen

Risikobereich	Konkretes Risiko	Einschätzung	Maßnahme:n
Interne Mitarbeiter:innen (Gibt es Risiken bei der Auswahl der Mitarbeiter:innen?)		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
Externe Mitarbeiter:innen (Gibt es Risiken bei der Auswahl der externen Fachkräfte?)		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
Beschwerdemanagement (Gibt es Risiken beim Beschwerdemanagement für die Jugendlichen?)		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
Fallmanagement (Gibt es Risiken beim Umgang mit Verdachtsfällen?)		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
Externe Risiken (Bspw. Wetter, Umwelteinflüsse, etc.)		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
Ausrüstung (Gibt es Risiken bei der Benützung von Ausrüstung oder anderen Hilfsmitteln?)		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
Konkrete Aktivitäten mit Jugendlichen (Auflisten und einzeln bewerten)		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	
		☐ Hoch ☐ Mittel ☐ Gering	

Checkliste für Monitoring und Evaluation – Offene Jugendarbeit

Götzis

Arbeitsebene	Durchzuführende Aufgaben	Zeitraum	Verantwortung für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Geschäftsführung / Leitungsebene	Verantwortliche:r				
	Informationen von Leitung an Mitarbeitende				
	Ev. Information für die Öffentlichkeit & Partner:innen				
	Plan für fortlaufende Überprüfung des Schutzkonzepts				
	Strafregisterbescheinigung				
	Einstellungsgespräch				
	Verhaltenskodex				
	Interne Schulungen durchgeführt				
Schutzbeauftragte:r	Risikoanalyse durchgeführt				
	Fallmanagement sicher stellen				
	Meldeverfahren abgestimmt / eingeführt				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung des Schutzkonzepts				
	Beschwerdemechanismus leicht zugänglich für alle				
Öffentlichkeitsarbeit / PR	Regelungen für und Besucher:innen Journalist:innen				
Partizipation Beteiligung	Information an alle Partner:innen, Geldgeber:innen etc.				
	Policy in leichter Sprache Form				

